



Abgabe alkoholischer Getränke

LGV* Art. 11 Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke

¹ Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

² Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen.

³ Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

⁴ Das EDI erlässt dazu ergänzende Bestimmungen.

Flyer und Hinweisschilder

Das Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung ZEPRA des Kantons St. Gallen führte in verschiedenen Regionen die Alkohol-Präventionskampagne „Checkpoint“ zur konsequenten Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen bei der Abgabe von alkoholischen Getränken durch. Diesbezügliches Unterlagenmaterial (Flyer und Hinweisschilder) kann zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verwendet werden. Es ist zu beziehen bei:

- ZEPRA Prävention und Gesundheitsförderung, Frongartenstrasse 5, 9001 St.Gallen, Tel: 071 226 91 60, E-Mail: st.gallen@zepra.info.

Was verlangt das KAL?

Verkaufsgeschäft

- Hinweisschilder bezüglich Abgabeverbot: deutlich sichtbar und lesbar am Abgabepunkt oder an der Kasse.
- Deutliche Unterscheidbarkeit alkoholischer Getränke von alkoholfreien Getränken beim Verkauf: Im Angebot mit und ohne Selbstbedienung müssen alkoholhaltige Getränke klar getrennt von alkoholfreien Getränken angeboten werden, sodass keine Verwechslungsgefahr und kein Anreiz zu Spontankäufen besteht.

Gastwirtschaftsbetrieb

- Tischsteller oder grosse Hinweistafeln: Deutlich sichtbar und lesbar in allen Gästebereichen; Aufführen in der Getränkekarte genügt nicht!

Kiosk, Imbissstand

- siehe Verkaufsgeschäft; es gelten die gleichen Anforderungen.

Festveranstaltungen und einzelne Anlässe

- siehe Gastwirtschaftsbetrieb; es gelten die gleichen Anforderungen.

* Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung